

Delta Liste

Das kaufmännische Verzeichnis der deutschen Tierarzneimittel

185. Auflage 2023

Stand: April 2023

WVdG

Wissenschaftliche
Verlagsgesellschaft
Stuttgart

Zuschriften an

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart
Redaktion Delta Liste
Birkenwaldstr. 44
70191 Stuttgart
Tel. 0711/2582-341
Fax 0711/2582-390
deltaliste@dav-medien.de

46. Jahrgang

185. Auflage, April 2023 (Kompletaustausch)

Alle Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig geprüft. Dennoch können die an der Erstellung beteiligten Firmen und der Verlag keine Gewähr für deren Richtigkeit übernehmen.

In der 185. Auflage der Delta Liste wurden alle Daten berücksichtigt, die uns bis zum 3. April 2023 erreicht haben.

Ein Markenzeichen kann markenrechtlich geschützt sein, auch wenn ein Hinweis auf etwa bestehende Schutzrechte fehlt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

ISBN 978-3-8047-4436-3 (185. Auflage, April 2023)

ISBN 978-3-8047-4432-5 (Gesamtwerk inkl. 185. Auflage, April 2023)

© 2023 Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH

Birkenwaldstraße 44, 70191 Stuttgart

www.wissenschaftliche-verlagsgesellschaft.de

www.deltaliste.de

Redaktion & Satz: Carsten Schmidt, Berlin

Printed in Poland

Druck: Drukarnia Paper & Tinta, Marki, PL

Vorwort

Liebe Kundinnen und Kunden,

Die Delta Liste – das kaufmännische Verzeichnis der Veterinärmedizin – bietet seit 46 Jahren präzise wirtschaftliche Informationen zu den auf dem deutschen Markt befindlichen Tierarzneimitteln, Tierpflegemitteln, Futterzusatzstoffen, Diätfuttermitteln oder anderen in der Veterinärmedizin zum Einsatz kommenden Pharma-Produkten. Hier finden Sie die nötigen Angaben zu Produktnamen, Packungsgrößen, Handelsformen, Abgabevoraussetzungen sowie Hersteller-/Lieferfirmen für ungefähr 6.000 Präparate und mehr als 10.000 Handelsformen.

Die Bildung der Verkaufspreise auf der Grundlage des Einkaufspreises für pharmazeutische Produkte ist in der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geregelt. Daher bildet die Delta Liste nicht nur den Einkaufspreis ab, sondern führt gleichzeitig den berechneten gesetzlichen Höchstabgabepreis (netto und brutto) nach § 3 (für Apotheken) und § 10 (für Tierärzte) sowie die entsprechenden Teilmengenpreise auf. Zusätzlich ist der Apothekenabgabepreis für Humanarzneimittel angegeben, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

Somit ist die Delta Liste die Grundlage für ein effizientes und solides Arbeiten für alle Tierärzte, Apotheker und den pharmazeutischen Handel.

Die Erarbeitung und Qualitätssicherung der Informationen erfolgt durch die enge Kooperation mit den Hersteller- und Vertriebsfirmen. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle herzlich gedankt für die bereits seit vielen Jahren währende, ausgezeichnete Kooperation.

Komplementär zur Delta Liste empfehlen wir die Lila Liste, das fachliche Verzeichnis der deutschen Tierarzneimittel, welches in der 37. Auflage erschienen ist. Hier finden Sie etwa 3.300 Produktbeschreibungen mit ausführlichen Angaben zu den Zusammensetzungen, Anwendungsgebieten, Dosierungen, Wartezeiten, Wechsel- und Nebenwirkungen usw.

Ihr Team der Delta Liste

Hinweise für die Benutzung der Delta Liste

Tierarzneimittel (Verkaufs- und Teilmengenpreise)

Die in den Spalten „VK-Preis netto“ und „VK-Preis brutto“ aufgeführten Preise bei verschreibungs- und apothenpflichtigen Tierarzneimitteln sind die an Hand der uns vorliegenden Angaben errechneten Höchstpreise nach § 3 und § 10 der Arzneimittelpreisverordnung. Nach dieser Verordnung dürfen die Höchstpreise bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte und Apotheker an Tierhalter nicht überschritten werden. Unterhalb der Höchstpreise kann und soll der Tierarzt oder Apotheker seine Abgabepreise völlig frei und individuell kalkulieren. Bei seiner Preisgestaltung unterhalb der Höchstpreise ist der Tierarzt oder Apotheker insbesondere auch unabhängig von etwa in Prozentsätzen zu bemessenden Zuschlägen.

Schema für Veterinärpräparate

Präparat	Handelsmenge und -form / Teilmenge	EK-Preis netto TA/AP	VK-Preis netto TA/AP	VK-Preis netto für Tierärzte und Apotheker nach AMPreisV § 3 und § 10 ¹	VK-Preis brutto für Tierärzte und Apotheker nach AMPreisV § 3 und § 10 ¹	Präparatetyp	Datum der letzten Änderung Abgabevoraussetzung MwSt.-Satz		Hersteller bzw. Lieferant
							AP	TM	
Closamectin 5 mg/ml + 200 mg/ml Pour-on						vet			BOEHRVET
Aufgusslösung für Rinder									
250 ml Lösung / 10 ml		40,30	1,61	52,39	2,61	62,34	3,11	19%	RP 09/20
1 Liter Lösung / 100 ml		118,50	11,85	150,68	154,05	179,31	183,32	20,87	19% RP 09/20
Handelsmenge und -form	Teilmenge		Teilmenge EK-Preis netto		Teilmenge Verkauf netto Berechnung nach AMPreisV § 3. Bei Anbrüchen gilt AMPreisV § 4		Teilmenge Verkauf brutto Berechnung nach AMPreisV § 3. Bei Anbrüchen gilt AMPreisV § 4		
					VK-Preis netto für Apotheker. Berechnung nach AMPreisV § 3 bei einem EK-Preis über 51,13 € ²		VK-Preis brutto für Apotheker. Berechnung nach AMPreisV § 3 bei einem EK-Preis über 51,13 € ²		

1 Bei einem EK-Preis bis 51,13 € wird der VK-Preis (netto und brutto) für Tierärzte und Apotheker identisch berechnet. Die Berechnung erfolgt nach AMPreisV § 3. Darum bleibt die Ausweisung des VK-Preises für Apotheker leer.

2 Bei einem EK-Preis über 51,13 € wird der VK-Preis (netto und brutto) für Tierärzte und Apotheker unterschiedlich berechnet. Die Berechnung erfolgt für Tierärzte nach AMPreisV § 10 und für Apotheker nach AMPreisV § 3.

Verschiedene Verkaufspreise für Tierärzte und Apotheker

Bei einem Einkaufspreis über EUR 51,13 werden die Verkaufspreise für Tierärzte und Apotheker gesondert berechnet (siehe AMPreisV § 3 und § 10). Diese verschiedenen Berechnungsgrundlagen wurden in der Delta Liste berücksichtigt.

Anbrüche und Teilmengen

Die in der Delta Liste abgedruckten Teilmengenpreise wurden anhand des § 3, Abs. 3 und 4 der AMPreisV ermittelt und haben nur informellen Charakter. Für die Abgabe von Teilmengen gilt der § 4, Abs. 1 der AMPreisV.

Preise für freiverkäufliche Präparate sind empfohlene Verkaufspreise (**kursiv geschriebene Preise**)

Kursiv geschriebene Verkaufspreise sind empfohlene Verkaufspreise. Sofern der Redaktion die vom Hersteller empfohlenen Preise bekannt sind, wurden diese auch eingearbeitet. Ansonsten sind die Verkaufspreise anhand der Arzneimittelpreisverordnung berechnet. Die empfohlenen Verkaufspreise sind nicht bindend.

Humanarzneimittel (Verkaufs- und Teilmengenpreise)

Die Berechnungsgrundlage der Zuschläge für nicht freiverkäufliche Humanarzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, sind für Tierärzte und Apotheker gleich und gelten als Höchstzuschläge (AMPreisV § 3, Abs. 1, Satz 2). Diese Preise gelten nicht als Festzuschläge, sind also nicht bindend und können deshalb (sofern sie zur Verwendung bei Tieren bestimmt sind) im Rahmen dieser Preise frei kalkuliert werden. Da diese Höchstpreise in der Praxis nicht immer Anwendung finden, sind (bei allen nicht freiverkäuflichen Humanarzneimitteln) komplementär zusätzlich alle Verkaufspreise nach § 3, Abs. 3 und 4 bzw. § 10 der AMPreisV abgedruckt. Diese Preisangaben in der Delta Liste haben nur informellen Charakter.

Schema für Humanpräparate

Präparat Handelsmenge und -form / Teilmenge	EK-Preis netto		VK-Preis netto von Humanarzneimitteln, die für Tiere bestimmt sind und durch Tierärzte und Apotheker abgegeben werden. Berechnung nach AMPreisV § 3 und § 10			VK-Preis brutto von Humanarzneimitteln, die für Tiere bestimmt sind und durch Tierärzte und Apotheker abgegeben werden. Berechnung nach AMPreisV § 3 und § 10		
	TA/AP	TM	TA/AP	AP	TM	TA/AP	AP	TM
Rivanol 1,0 g Pulver								
20x1,5 g Pulver / 1,5 g	25,88	1,29	34,76		1,74	41,36		2,07
nach AMPreisV § 3 (Abs. 3 und 4)			35,46		2,12	42,20		2,52
50x1,5 g Pulver / 1,5 g	60,16	1,20	77,76	70,06	1,40	92,53	83,37	1,67
nach AMPreisV § 3 (Abs. 3 und 4)			77,76	78,21	2,02	92,53	93,07	2,40
	VK-Preis netto von Humanarzneimitteln, die für Tiere bestimmt sind und durch Apotheker abgegeben werden. Berechnung nach AMPreisV § 3, Abs. 1, Satz 2 bei einem EK-Preis über 51,13 €			VK-Preis brutto von Humanarzneimitteln, die für Tiere bestimmt sind und durch Apotheker abgegeben werden. Berechnung nach AMPreisV § 3, Abs. 1, Satz 2 bei einem EK-Preis über 51,13 €				

Einordnung der Präparatenamen

Die Sortierung innerhalb der Delta Liste erfolgt grundsätzlich alphanumerisch nach Präparatename. Dabei finden im Besonderen folgende Kriterien Beachtung:

Zahlen

Zahlen, sofern sie nicht als Wort geschrieben sind, wurden den Buchstaben gegenüber übergeordnet. Die Einordnung des numerischen Wertes richtet sich, entsprechend der alphabetischen Sortierung, nach der numerischen Größe des ersten Zeichens, wobei die „0“ (Null) als kleinster numerischer Wert behandelt wurde.

Sortierungsbeispiel:

Salbe 100, Salbe 20, Salbe 3, Salbe 50

Sonderzeichen

Sonderzeichen, wie z. B. „–“ (Bindestriche) usw. finden in der alphanumerischen Einordnung keine Beachtung.

Ständig verwendete Abkürzungen im Präparateteil

Im Tabellenkopf

TA Tierarzt
AP Apotheker
TM Teilmenge

Präparatetyp

vet veterinär
hum human
div divers

Abgabevoraussetzung

FR frei verkäuflich
FT frei verkäuflich (Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert)
RP rezeptpflichtig
RT rezeptpflichtig (Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert)
AP apothekenpflichtig
AT apothekenpflichtig (Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert)

Abkürzungsverzeichnis

®, (R)	Registriertes Warenzeichen	g	Gramm
01/96	Zeipunkt der letzten Änderung	gebr.,	Gebr. gebräuchlich, gebraucht, Gebrauchs...
°C	Grad Celsius	getr.	getrocknet
a. A.	auf Anfrage	gg.	gegen
ACTH	Adenokortikotropes Hormon	ggf.	gegebenenfalls
AE	Antitoxineinheit, Aviäre Enzephalomyelitis	GI	Gebrauchsinformation
AFM	Alleinfuttermittel	GKID	Gewebekultur-infektiöse Dosis
allerg.	allergisch	GLA	Gamma-Linolsäure
AM	Arzneimittel	GnRH	Gonadotropin-Releasing-Hormon
AMG	Arzneimittelgesetz	gr.	groß
AMV	Arzneimittelwurmischung	Gran.	Granulat
Anw.	Anwendung	GRT	Großtier
AP	apothekepflichtig	h	Stunde
a. p.	ante partum	HA	Hämagglytinin
AS	Augensalbe	HAE	Hämagglytinierende Einheiten
AT	apothekepflichtig (Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert); Augentropfen	HCC	Hepatitis contagiosa canis
atten.	attenuiert	HCG	Choriongonadotropin
AV-Block	atrioventrikulärer Block	HOM	homöopathisch
bakt., Bakt.	bakteriell, bakteriologisch, Bakterie	HOMAM	Homöopathisches Arzneimittel
BHK	Baby-Hamsternieren-Zellkultur	HT	Heimtier
BML	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten	HU	Hund
Bndl.	Bündel	hum., HUM	human, Human
Bndlpackg.	Bündelpackung	i. a.	intraarteriell
Bndlpcgk.	Bündelpackung	IB	infektiöse Bronchitis des Huhnes
Bol.	Bolus	IBA	Infections bursal agent (siehe IBV)
Btl.	Beutel	IBH	inclusion body hepatitis
ca.	cirka	IBR	infektiöse bovine Rhinotracheitis
chem.	chemisch	IBR/IPV	Bovines Herpesvirus Typ 1, Herpetoviridae
chron.	chronisch	IBR-IPV	infektiöse bovine Rhinotracheitis, infektiöse pustulöse Vulvovaginitis
cl	Zentiliter	IBV	Virus der infektiösen Bursitis des Huhnes
DAB	Deutsches Arzneibuch	i. c.	intrazerebral
Dat.	Datum	ICSH	interstitial cell stimulating hormone
DFM	Diätfuttermittel	i. d. R.	in der Regel
DGHM	Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie	I. E.	Immunitäts-Einheit,
DHA	Docosahexaensäure	ID	Internationale Einheit nach WHO-Standard
DHS	Dihydrostreptomycinsulfat	Ig	Impfdosis, infektiöse Dosis
DMSO	Dimethylsulfoxid	IgA	Immunglobulin
DNA	desoxyribonucleic acid (Desoxyribonukleinsäure)	IgD	Antikörper der Immunglobulinklasse A
DNS	Desoxyribonukleinsäure (siehe DNA)	IgE	Antikörper der Immunglobulinklasse D
DL	Dosis letale	IgG	Antikörper der Immunglobulinklasse E
Drg.	Dragee	IgM	Antikörper der Immunglobulinklasse G
ED	Effektive Dosis	IHA	Antikörper der Immunglobulinklasse M
EDTA	Ethylenediamintetraessigsäure	i. m.	indirekte Hämagglytination
EF	Ergänzungsfuttermittel	i. mam.	intramuskulär
EFA	essential fat acid (essentielle Fettsäure)	Impfg.	intramammär
EFM	Ergänzungsfuttermittel	Impfst.	Impfung
EID	Effektive Immunitäts-Einheit; Effektive Internationale Einheit nach WHO-Standard	i. n.	Impfstoff
einschl.	einschließlich	inakt.	intranasal
Emuls.	Emulsion	incl.	inaktiviert
EPA	Eicosapentaensäure	Inf.	inklusive
Eßl.	Eßlöffel	Inf.-Lsg.	Infusion, Infusionslösung, Infektion
EU	Europäische Union; Einzeluntersuchung	Infus.	Infusionslösung
excl.	exklusiv	Infus.-Lsg.	Infusion
FAM	Fütterungsarzneimittel; Futterarzneimittel	Inj.	Infusionslösung
Fe	Eisen	Inj.-Lsg.	Injektion, Injektionslösung
FHV	felines Herpesvirus	inkl.	inklusive
Fl.	Flasche	insbes.	insbesondere
FM	Futtermittel	IPV	Virus der infektiösen Bursitis des Huhnes IS
FMVO	Futtermittelverordnung	i. v.	Impfstoff
FR	freiverkäuflich	i. u.	Intravenös
FSH	Follikelstimulierendes Hormon	i. ut.	intruterin
FSS	flüchtige Fettsäure	KA	intruterin
FT	freiverkäuflich	Kaps.	Katze
	(Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert)	KM	Kapsel
		KBE	Körpermasse
		KD	Koloniebildende Einheit
			Kunststoffdose

kg	Kilogramm	Schl.	Schachtel
KGW	Körpergewicht	s. k.	subkutan
KLT	Kleintier	SF	Schaf
Kmb.-Packg.	Kombipackung, Kombinationspackung	SL	Stopplösung
Kmb.-Pckg.	Kombipackung, Kombinationspackung	Slb.	Salbe
komb.	kombiniert	SMEDI	Stillbirth, Mummified fetuses, Embryonic, Death, Infertility
Konz., konz.	Konzentrat, konzentriert	sog.	sogenannte
Kps.	Kapsel	spez.	speziell, spezifisch
Krankh.	Krankheit	spezif.	spezifisch
Ktn.	Karton	SRD	Single radial immunodiffusion test
l	Liter	St.	Stück
LA	Linolsäure	Stck.	Stück
Lebensw.	Lebenswoche	Std.	Stunde
Lf.	Flockungseinheit	Stk.	Stück
LH	luteinisierendes Hormon	Str.	Streifen, Straße
LHRH	Gonadotropin-Releasinghormon	s. u.	siehe unter
Lsg.	Lösung	Susp.	Suspension
Lsgm.	Lösungsmittel	Susp.-Lsg.	Suspensionslösung
Ltn.	Lotion	SW	Schwein
m	Meter	t	Tonne (als Maßeinheit)
m.	mit	TA / AP	Tierarzt / Apotheke
max.	maximal	Tab., TAB.	Tabelle
mcg	Mikrogramm (µg)	Tabl.	Tablette
MFM	Milchtauschfuttermittel	tägl.	täglich
mg	Milligram	TAM	Tierarzneimittel
min. / Min.	Minute	Tbc.	Tuberkulose
mind.	mindestens	Tbl.	Tablette
Mio.	Millionen	TCID	tissue culture infektiöse Dosis
ml	Milliliter	Teel.	Teelöffel
mm	Millimeter	Temp.	Temperatur
MMA	Mastitis Metritis Agalaktie	TGE	Transmissible Gastroenteritis
mmol	Millimol	tgl.	täglich
MP	Mikrotiterplatte	TI.	Teelöffel
Mrd.	Milliarde	Trpf.	Tropfen
MTP	Mikrotiterplatte(n)	to	Tonne (als Maßeinheit)
mval	Millival	TS	Trockensubstanz
ND	Newcastle Disease	TW	Trinkwasser
neg.	negativ	ü.	über
NNR	Nebennierenrinde	u. U.	unter Umständen
o.	oder	u./o.	und/oder
o. ä.	oder ähnliche	v.	von
o. g.	oben genannte	verm.	vermischen
OP, O. P.	Originalpackung, Operation	Vermg.	Vermischung
or.	oral	vet., VET	veterinär, Veterinär
p. a.	pro analysi	Vit.	Vitamine
Packg., Pckg	Packung	VO	Verordnung
PB	Packungsbeilage	WHO	World Health Organization
PF	Pferd	wlösl.	wasserlöslich
pfu	plaque forming units (siehe P. G.)	Wst.	Wirkstoff
P. G.	Plouf Einheiten (siehe pfu)	z.	zur
PMSG	Pregnant mare serum Gonadotropin	ZKID	Zellkultur infektiöse Dosis
ph-Wert	Wasserstoffkonzentration	ZNS	Zentrales Nervensystem
Plv.	Pulver	z. T.	zum Teil
pos.	positiv	zw.	zwischen
p. p., pp.	post partum, praeparatus (präpariert), primam	z. Zt.	zur Zeit
per			
PPD	Purified Protein Derivative		
PPLO	pleuropneumoniale organism		
ppm	parts per million		
Präp.	Präparat		
Pst.	Paste		
Pud.	Puder		
Pulv.	Pulver		
RES	Retikuloendotheliales System		
RI	Rind		
RIF	resistance inducing factor		
Rkt.	Reaktion		
RNA	Ribonukleinsäure		
RP	rezeptpflichtig		
RT	rezeptpflichtig		
	(Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert)		
S. c.	subcutan		

Arzneimittelpreisverordnung

AMPreisV

Hinweis

Berechnung des Abgabepreises für Humanarzneimittel

Für Fertigarzneimittel, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, wird in der Delta Liste der Apothekenabgabepreis für Humanarzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, aufgeführt. Dies entspricht einem Zuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,10 Euro und differiert zur Berechnung des Abgabepreises von Humanarzneimitteln, die zur Abgabe beim Menschen bestimmt sind (siehe § 3 (1) der AMPreisV).

Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV)

Ausfertigungsdatum: 14.11.1980

"Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist"

Eingangsformel

Auf Grund des § 78 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich der Verordnung

- (1) Für Arzneimittel, die im Voraus hergestellt und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden (Fertigarzneimittel) und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt
 1. die Preisspannen des Großhandels bei der Abgabe im Wiederverkauf an Apotheken oder Tierärzte (§ 2),
 2. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken bei der Abgabe im Wiederverkauf (§§ 3, 6 und 7),
 3. die Preisspannen der Tierärzte bei der Abgabe im Wiederverkauf an Tierhalter (§ 10).
- (2) Für Arzneimittel, die in Apotheken oder von Tierärzten hergestellt werden und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt
 1. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken (§§ 4 bis 7),
 2. die Preisspannen der Tierärzte (§ 10).
- (3) Ausgenommen sind die Preisspannen und Preise der Apotheken, wenn es sich um eine Abgabe handelt
 1. durch Krankenhausapotheken, soweit es sich nicht um die Abgabe von parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur Ambulanten Versorgung handelt,
 2. an Krankenhäuser und diesen nach § 14 Absatz 8 Satz 2 des Apothekengesetzes gleichgestellte Einrichtungen sowie an Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten,
 3. an die in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 10 des Arzneimittelgesetzes genannten Personen und Einrichtungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen,
 - 3a. von Impfstoffen, die zur Anwendung bei öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen im Sinne des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) bestimmt sind und diese Impfstoffe an Krankenhäuser, Gesundheitsämter und Ärzte abgegeben werden, sofern es sich nicht um die Abgabe von saisonalen Grippeimpfstoffen an Ärzte handelt,
 4. von Impfstoffen, die zur Anwendung bei allgemeinen, insbesondere behördlichen oder betrieblichen Grippevorsorgemaßnahmen bestimmt sind,
 5. an Gesundheitsämter für Maßnahmen der Rachitisvorsorge,
 6. von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei der Dialyse Nierenkranker bestimmt sind,,
 7. von aus Fertigarzneimitteln auf Grund ärztlicher Verordnung entnommenen Teilmengen, soweit deren Darreichungsform, Zusammensetzung und Stärke unverändert bleibt,
 8. von Fertigarzneimitteln in parenteralen Zubereitungen.
- Im Fall von Satz 1 Nummer 1 bleibt § 129a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Im Fall von Satz 1 Nr. 7 können Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen oder deren Verbände das Verfahren für die Berechnung der Apothekenabgabepreise für die zu ihren Lasten abgegebenen Arzneimittel mit Apotheken oder deren Verbänden vereinbaren.
- (4) Ausgenommen sind die Preisspannen und Preise von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

§ 2 Großhandelszuschläge für Fertigarzneimittel

- (1) Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch den Großhandel an Apotheken oder Tierärzte sind auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ein Festzuschlag von 70 Cent sowie die Umsatzsteuer zu erheben; zusätzlich darf auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer höchstens ein Zuschlag von 3,15 Prozent, höchstens jedoch 37,80 Euro erhoben werden. Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, durch den Großhandel an Apotheken oder Tierärzte dürfen auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer höchstens Zuschläge nach Absatz 2 oder 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden. Der Berechnung der Zuschläge nach Satz 1 ist jeweils der Betrag zugrunde zu legen, zu dem der pharmazeutische Unternehmer das Arzneimittel nach § 78 Absatz 3 oder Absatz 3a des Arzneimittelgesetzes abgibt.
- (2) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 ist bei einem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers
- | | |
|----------------|--|
| bis 0,84 Euro | 21,0 Prozent
(Spanne 17,4 Prozent), |
| von 0,89 Euro | bis 1,70 Euro 20,0 Prozent
(Spanne 16,7 Prozent), |
| von 1,75 Euro | bis 2,56 Euro 19,5 Prozent
(Spanne 16,3 Prozent), |
| von 2,64 Euro | bis 3,65 Euro 19,0 Prozent
(Spanne 16,0 Prozent), |
| von 3,76 Euro | bis 6,03 Euro 18,5 Prozent
(Spanne 15,6 Prozent), |
| von 6,21 Euro | bis 9,10 Euro 18,0 Prozent
(Spanne 15,3 Prozent), |
| von 10,93 Euro | bis 44,46 Euro 15,0 Prozent
(Spanne 13,0 Prozent), |
| von 55,59 Euro | bis 684,76 Euro 12,0 Prozent
(Spanne 10,7 Prozent), |
| ab 684,77 Euro | 3,0 Prozent zuzüglich 120,53 Euro. |
- (3) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 ist bei einem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers
- | | |
|----------------|---------------------------|
| von 0,85 Euro | bis 0,88 Euro 0,18 Euro, |
| von 1,71 Euro | bis 1,76 Euro 0,34 Euro, |
| von 2,57 Euro | bis 2,63 Euro 0,50 Euro, |
| von 3,66 Euro | bis 3,75 Euro 0,70 Euro, |
| von 6,04 Euro | bis 6,20 Euro 1,12 Euro, |
| von 9,11 Euro | bis 10,92 Euro 1,64 Euro, |
| von 44,47 Euro | bis 55,58 Euro 6,67 Euro. |

§ 3 Apothekenzuschläge für Fertigarzneimittel

- (1) Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch die Apotheken sind zur Berechnung des Apothekenabgabepreises ein Festzuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,35 Euro zuzüglich 21 Cent zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes zuzüglich 20 Cent zur Finanzierung zusätzlicher pharmazeutischer Dienstleistungen nach § 129 Absatz 5 des fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Umsatzsteuer zu erheben; bei der Abgabe von saisonalem Grippeimpfstoffen durch die Apotheken an Ärzte sind abweichend ein Zuschlag von 1 Euro je Einzeldosis, höchstens jedoch 75 Euro je Verordnungszeile, sowie die Umsatzsteuer zu erheben. Soweit Fertigarzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch die Apotheken zur Anwendung bei Tieren abgegeben werden, dürfen zur Berechnung des Apothekenabgabepreises abweichend von Satz 1 höchstens ein Zuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,10 Euro sowie die Umsatzsteuer erhoben werden. Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, durch die Apotheken dürfen zur Berechnung des Apothekenabgabepreises höchstens Zuschläge nach Absatz 3 oder 4 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.
- (2) Der Festzuschlag ist zu erheben
1. auf den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des bei Belieferung des Großhandels geltenden Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer und des darauf entfallenden Großhandelshöchstzuschlags nach § 2 ergibt,

2. bei Fertigarzneimitteln, die nach § 52b Absatz 2 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes nur vom pharmazeutischen Unternehmer direkt zu beziehen sind, auf den bei Belieferung der Apotheke geltenden Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer; § 2 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 3 ist bei einem Betrag
- | | |
|----------------|--|
| bis 1,22 Euro | 68 Prozent
(Spanne 40,5 Prozent), |
| von 1,35 Euro | bis 3,88 Euro 62 Prozent
(Spanne 38,3 Prozent), |
| von 4,23 Euro | bis 7,30 Euro 57 Prozent
(Spanne 36,3 Prozent), |
| von 8,68 Euro | bis 12,14 Euro 48 Prozent
(Spanne 32,4 Prozent), |
| von 13,56 Euro | bis 19,42 Euro 43 Prozent
(Spanne 30,1 Prozent), |
| von 22,58 Euro | bis 29,14 Euro 37 Prozent
(Spanne 27,0 Prozent), |
| von 35,95 Euro | bis 543,91 Euro 30 Prozent
(Spanne 23,1 Prozent), |
| ab 543,92 Euro | 8,263 Prozent
zuzüglich 118,24 Euro. |
- (4) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 3 ist bei einem Betrag
- | | |
|----------------|----------------------------|
| von 1,23 Euro | bis 1,34 Euro 0,83 Euro, |
| von 3,89 Euro | bis 4,22 Euro 2,41 Euro, |
| von 7,31 Euro | bis 8,67 Euro 4,16 Euro, |
| von 12,15 Euro | bis 13,55 Euro 5,83 Euro, |
| von 19,43 Euro | bis 22,57 Euro 8,35 Euro, |
| von 29,15 Euro | bis 35,94 Euro 10,78 Euro. |
- (5) Sofern die abzugebende Menge nicht in der Verschreibung vorgeschrieben oder gesetzlich bestimmt ist, haben die Apotheken, soweit mit den Kostenträgern nichts anderes vereinbart ist, die kleinste im Verkehr befindliche Packung zu berechnen.
- (6) Für die erneute Abgabe der an eine Apotheke zurückgegebenen verschreibungspflichtigen Fertigarzneimittel durch die Apotheke beträgt der Festzuschlag 5,80 Euro.

§ 4 Apothekenzuschläge für Stoffe

- (1) Bei der Abgabe eines Stoffes, der in Apotheken in unverändertem Zustand umgefüllt, abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet wird, sind ein Festzuschlag von 100 Prozent (Spanne 50 Prozent) auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoff und erforderliche Verpackung sowie die Umsatzsteuer zu erheben.
- (2) Auszugehen ist von dem Apothekeneinkaufspreis der abzugebenden Menge des Stoffes, wobei der Einkaufspreis der üblichen Abpackung maßgebend ist.
- (3) Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen oder deren Verbände mit Apotheken oder deren Verbänden entsprechende Vereinbarungen treffen; liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, kann auf die nach Satz 1 vereinbarten Preise abgestellt werden.
- (4) Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vereinbarungen über die Höhe des Festzuschlages nach Absatz 1, so ist der vereinbarte Zuschlag abweichend von Absatz 1 bei der Preisberechnung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungsunternehmen oder deren Verbände mit Apotheken oder deren Verbänden entsprechende Vereinbarungen treffen. Liegt eine Vereinbarung nach Satz 2 nicht vor, kann auf die nach Satz 1 vereinbarten Preise abgestellt werden.

§ 5 Apothekenzuschläge für Zubereitungen aus Stoffen

- (1) Bei der Abgabe einer Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen, die in Apotheken angefer- tigt wird, sind
 1. ein Festzuschlag von 90 Prozent auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoffe und erforderliche Verpackung,
 2. ein Rezepturzuschlag nach Absatz 3, sowie die Umsatzsteuer zu erheben.
 3. ein Festzuschlag von 8,35 Euro für Zubereitungen nach Absatz 3, die nicht Absatz 6 unterfallen
- (2) Auszugehen ist von den Apothekeneinkaufspreisen der für die Zubereitung erforderlichen Mengen an Stoffen und Fertigarzneimitteln. Maßgebend ist
 1. bei Stoffen der Einkaufspreis der üblichen Abpackung,
 2. bei Fertigarzneimitteln der Einkaufspreis nach § 3 Abs. 2 der erforderlichen Packungsgröße, höchstens jedoch der Apothekeneinkaufspreis, der für Fertigarzneimittel bei Abgabe in öffentlichen Apotheken gilt.
- (3) Der Rezepturzuschlag beträgt für
 1. die Herstellung eines Arzneimittels durch Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen bis zur Grundmenge von 500 g, die Anfertigung eines gemischten Tees, Herstellung einer Lösung ohne Anwendung von Wärme, Mischen von Flüssigkeiten bis zur Grundmenge von 300 g 3,50 Euro,
 2. die Anfertigung von Pudern, ungeteilten Pulvern, Salben, Pasten, Suspensionen und Emulsionen bis zur Grundmenge von 200 g, die Anfertigung von Lösungen unter Anwendung von Wärme, Mazerationen, Aufgüssen und Abkochungen bis zur Grundmenge von 300 g 6,00 Euro,
 3. die Anfertigung von Pillen, Tabletten und Pastillen bis zur Grundmenge von 50 Stück, die Anfertigung von abgeteilten Pulvern, Zäpfchen, Vaginal-Kugeln und für das Füllen von Kapseln bis zur Grundmenge von 12 Stück, die Anfertigung von Arzneimitteln mit Durchführung einer Sterilisation, Sterilfiltration oder aseptischen Zubereitung bis zur Grundmenge von 300 g, das Zuschmelzen von Ampullen bis zur Grundmenge von 6 Stück 8,00 Euro.

Für jede über die Grundmenge hinausgehende kleinere bis gleich große Menge erhöht sich der Rezepturzuschlag um jeweils 50 Prozent.
- (4) Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzen-organisation der Apotheker mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag nach Absatz 1 Nr. 1 für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen oder deren Verbände mit Apotheken oder deren Verbänden entsprechende Vereinbarungen treffen; liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, kann auf die nach Satz 1 vereinbarten Preise abgestellt werden. Besteht keine Vereinbarung über abrechnungsfähige Einkaufspreise für Fertigarzneimittel in Zubereitungen nach Satz 1 oder Satz 2, ist höchstens der Apothekeneinkaufspreis zu berechnen, der bei Abgabe an Verbraucher auf Grund dieser Verordnung gilt. Bei einer umsatzsteuerfreien Abgabe von parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur ambulanten Versorgung durch Krankenhausapotheken ist höchstens der Apothekeneinkaufspreis nach Satz 3 einschließlich der in diesem enthaltenen Umsatzsteuer zu berechnen.
- (5) Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzen-organisation der Apotheker mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vereinbarungen über die Höhe des Fest- oder Rezepturzuschlages nach Absatz 1, so sind die vereinbarten Zuschläge abweichend von Absatz 1 oder Absatz 3 bei der Preisberechnung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen oder deren Verbände mit Apotheken oder deren Verbänden entsprechende Vereinbarungen treffen; liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, kann auf die nach Satz 1 vereinbarten Preise abgestellt werden.

- (6) Besteht keine Vereinbarung über Apothekenzuschläge für die Zubereitung von Stoffen nach Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2, beträgt der Zuschlag für parenterale Lösungen abweichend von Absatz 1 oder Absatz 3 für
1. zytostatikahaltige Lösungen 90 Euro,
 2. Lösungen mit monoklonalen Antikörpern 87 Euro,
 3. antibiotika- und virustatikahaltige Lösungen 51 Euro,
 4. Lösungen mit Schmerzmitteln 51 Euro,
 5. Ernährungslösungen 83 Euro,
 6. Calciumfolinatlösungen 51 Euro,
 7. sonstige Lösungen 70 Euro.

§ 6 Notdienst

Bei der Inanspruchnahme in der Zeit von 20 bis 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 2,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer berechnen.

§ 7 Betäubungsmittel

Bei der Abgabe eines Betäubungsmittels, dessen Verbleib nach § 1 Absatz 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung nachzuweisen ist, sowie bei der Abgabe von Arzneimitteln nach § 3a der Arzneimittelverschreibungsverordnung können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 4,26 Euro einschließlich Umsatzsteuer berechnen.

§ 8 Sonderbeschaffung

Unvermeidbare Telegrammgebühren, Fernsprechgebühren, Porti, Zölle und andere Kosten der Beschaffung von Arzneimitteln, die üblicherweise weder in Apotheken noch im Großhandel vorrätig gehalten werden, können die Apotheken mit Zustimmung des Kostenträgers gesondert berechnen.

§ 9 Angaben auf der Verschreibung

Auf der Verschreibung sind von den Apotheken einzeln anzugeben

1. bei Fertigarzneimitteln der Apothekenabgabepreis, zusätzlich berechnete Beträge und die Summe der Einzelbeträge,
2. bei Arzneimitteln, die in Apotheken hergestellt werden, außerdem die Einzelbeträge des Apothekenabgabepreises,
3. bei einem Betrag nach § 6 auch die Zeit der Inanspruchnahme.

§ 10 Zuschläge der Tierärzte

- (1) Bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte an Tierhalter dürfen höchstens Zuschläge entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 bis 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.
- (2) Liegt der für den Zuschlag entsprechend § 3 Abs. 2 maßgebliche Betrag über 51,13 Euro, so sind für den 51,13 Euro übersteigenden Betrag folgende Zuschläge zu erheben:
von 51,13 Euro bis 127,82 Euro höchstens 25 Prozent,
von mehr als 127,82 Euro höchstens 20 Prozent.

§ 11 Preise in besonderen Fällen

Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln in den Fällen des § 78 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes wird bei Anwendung dieser Verordnung der Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers durch den Länderabgabepreis ersetzt. Bei Abgabe von Stoffen oder Zubereitungen ist zur Berechnung des Apotheken-einkaufspreises sowie bei Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 ebenfalls der Länderabgabepreis zugrunde zu legen. Abweichend von § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 4 und 5 können auch die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten Verbände der Apothe-ker mit den Krankenkassen oder ihren Verbänden Vereinbarungen über die Apothekeneinkaufspreise und Zuschläge treffen.

§ 12 Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anwendung der Arzneimittelpreisverordnung bei Veterinärarzneimitteln

Für die Berechnung der Medikamentenverkaufspreise gilt die Arzneimittelpreisverordnung; dies betrifft sowohl hergestellte Arzneimittel als auch Fertigarzneimittel.

Fertigarzneimittel (§ 3 AMPreisV)

Die Arzneimittelpreisverordnung legt folgende Zuschlagssätze beziehungsweise Spannen auf den Einkaufspreis der Arzneimittel in Abhängigkeit von dessen Höhe fest:

Einkaufspreis	Höchstzuschlag
in EUR	% EUR
bis 1,22	68
von 1,23 – 1,34	0,83
von 1,35 – 3,88	62
von 3,89 – 4,22	2,41
von 4,23 – 7,30	57
von 7,31 – 8,67	4,16
von 8,68 – 12,14	48
von 12,15 – 13,55	5,83
von 13,56 – 19,42	43
von 19,43 – 22,57	8,35
von 22,58 – 29,14	37
von 29,15 – 35,94	10,78
von 35,95 – 543,91	30
ab 543,92	8,263 zuzüglich 118,24 EUR
<i>gilt nur für Tierärzte:</i>	
von 51,13 – 127,82	25*
ab 127,83	20*

Die mit * gekennzeichneten Zuschläge gelten ausschließlich für Tierärzte.

Die in der Arzneimittelpreisverordnung verankerten Zuschlagssätze sind Höchstzuschläge, die auch unterschritten werden dürfen.

Beispiele:

Arzneimittel-Einkaufspreis	EUR	10,00
+ 48 % Zuschlag	EUR	4,80
	EUR	14,80
+ 19 % Umsatzsteuer	EUR	2,81
Abgabepreis	EUR	17,61

Arzneimittel-Einkaufspreis	EUR	100,00
+ 30 % Zuschlag für „erste“ EUR 51,13	EUR	15,34
+ 25 % Zuschlag für Restbetrag von EUR 48,87	EUR	12,22
	EUR	127,56
+ 19 % Umsatzsteuer	EUR	24,24
Abgabepreis	EUR	151,80

Arzneimittel-Einkaufspreis	EUR	300,00
+ 30 % Zuschlag für „erste“ EUR 51,13	EUR	15,34
+ 25 % Zuschlag für „weitere“ EUR 76,69	EUR	19,17
+ 20 % Zuschlag für Restbetrag von EUR 172,18	EUR	34,44
	EUR	368,95
+ 19 % Umsatzsteuer	EUR	70,10
Abgabepreis	EUR	439,05

Arzneimittelabgabe in Teilmengen (Anbrüche, § 4 AMPreisV)

Wird ein Fertigarzneimittel in Teilmengen abgegeben, beträgt der Höchstzuschlag 100 % auf den Nettoeinkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer und zwar im Gegensatz zur Abgabe von Fertigarzneimitteln unabhängig vom Einkaufspreis.

Beispiel:

Einkaufspreis für Packung mit 10 Tabletten EUR 10,00

Abgabe von 4 Tabletten

Einkaufspreis für 4 Tabletten (errechnet)	EUR	4,00
+ Höchstzuschlag (100 %)	EUR	4,00
	EUR	8,00
+ 19 % Umsatzsteuer	EUR	1,52
	EUR	9,52

Würde der errechnete Preis für einen Anbruch den Abgabepreis für die gesamte Packung der Fertigarzneimittel übersteigen, so darf nur der Preis für die Packung des Fertigarzneimittels in Rechnung gestellt werden.

Preisberechnung für Zubereitung aus Stoffen (§ 5 AMPreisV)

Wird ein Arzneimittel in der tierärztlichen Hausapotheke angefertigt, so kann auf den Einkaufspreis der verwendeten Menge der einzelnen Stoffe ein Zuschlag von 90 % aufgeschlagen werden. Hinzu kommt ein Rezepturzuschlag und die Umsatzsteuer von 19 %.

Hinweis

Einzelne Bestimmungen in der Tierarzneimittelpreisverordnung haben Zweifelsfragen ergeben, die der Bundesgerichtshof in einem „Apothekerurteil“ höchstrichterlich entschieden hat. Die in dem Urteil aufgestellten Grundsätze sind nach allgemeiner Auffassung auch auf den Bereich der tierärztlichen Hausapotheke übertragbar.

Danach gilt:

- Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung des Verkaufspreises eines Arzneimittels ist der Zeitpunkt, in dem die Lieferung mit dem Arzneimittel stattgefunden hat und nicht der Tag der Abgabe an den Kunden, an dem vielleicht schon wieder eine Preiserhöhung gegriffen hat. Diese Maßgabe dient der Vermeidung inflatorischer Preisaufblähung.
- Beim jeweils „geltenden“ Herstellerabgabepreis ist nicht vom Listenpreis auszugehen. Dieser ist möglicherweise durch Rabatte überhöht. Rabatte sind zu berücksichtigen. Es ist abzustellen auf den Preis, den der Hersteller im Normalfall tatsächlich oder überwiegend durchschnittlich verlangt.

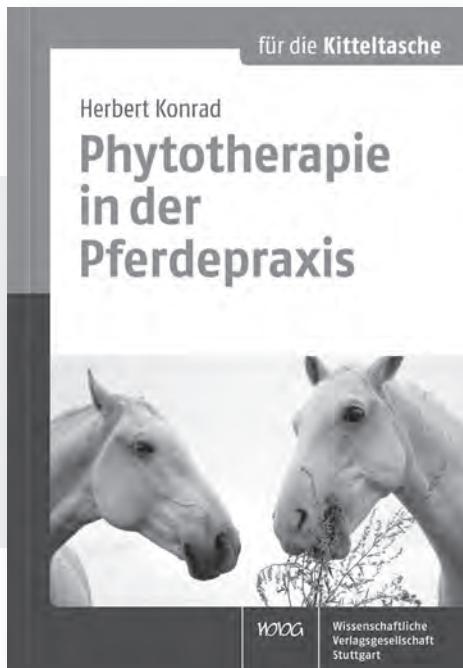
Aus:

BPT-Infodienst „Das Wichtigste aus dem Arzneimittelrecht – ein Überblick für Praktiker/innen –“; Verfasser Prof. Dr. M. Kietzmann und Prof. Dr. F. R. Ungemach

Von Dr. Herbert Konrad.

176 Seiten. 57 farbige Tabellen.
Format 11,5 x 16,5 cm. Flexibel.
ISBN 978-3-8047-4261-1

E-Book: PDF.
ISBN 978-3-8047-4301-4



Melissentee bei Turnierangst, Pappelrinde bei Muskelentzündungen, Teufelskrallenwurzel bei Hufrehe – Ja, auch bei Pferden sind pflanzliche Drogenzubereitungen heilsam! Ein erfahrener Tierarzt hat die Kunst seiner ganzheitlichen Behandlung zusammengetragen

- Pflanzliche Drogenprofile: therapierelevante Charakteristika der pflanzlichen Drogen
- Tierärztliche Praxis: Untersuchung, Repertorisierung, Therapievorgehen, Berechnung der Dosis für das Pferd, einschließlich Pferde-Patientenfällen
- Indikationen: bewährte Phytotherapeutika der verbreitetsten Erkrankungen

Dieses Buch zeigt, dass auch chronische oder schulmedizinisch austherapierte Fälle mit der Heilkraft der Pflanzen erfolgreich behandelt werden können.

Präparat	Handelsmenge und -form / Teilmenge	EK-Preis netto		VK-Preis netto		VK-Preis brutto		Typ	Hersteller / Lieferant	
		TA/AP	TM	TA/AP	AP	TM	AP			
Acetonämiepulver - Feed								vet	INROPHAR	
Diätergänzungsfuttermittel für Milchkühe und -schafe										
500 g Dose / 10 g		10,60	0,21	15,69		0,36	16,79	0,39	7% FT 06/22	
Acidum formicum D 6								vet	ZIEGLER	
Homöopathisches Tierarzneimittel (KLT + LML-Tiere)										
3x100 ml Injektionslösung / 100 ml		42,30	14,10	54,99		20,16	65,44	23,99	19% AP 09/22	
Aconitum D 4								vet	ZIEGLER	
Homöopathisches Tierarzneimittel (KLT + LML-Tiere)										
3x100 ml Injektionslösung / 100 ml		42,30	14,10	54,99		20,16	65,44	23,99	19% AP 09/22	
Actea ORAL								vet	ALFAVET	
Maulpflegegel mit LAS für Hunde und Katzen										
15 ml Tube / 7,5 ml		11,99	6,00	17,75		9,41	21,12	11,20	19% FT 01/23	
Actea OTO								vet	ALFAVET	
Ohrentropfen mit LAS für Hunde und Katzen										
15 ml Tube / 7,5 ml		11,99	6,00	17,75		9,41	21,12	11,20	19% FT 01/23	
Acticyn Pro Wundspülösung								vet	WDT	
Zum Reinigen und Pflegen von Wunden, mit Hypochloriger Säure										
500 ml - / 100 ml		14,28	2,86	18,45		4,63	21,96	5,51	19% FT 09/22	
ACTI'Z Anti Ox								vet	HUVE	
Ergänzungsfuttermittel										
10 Stück Brausetabletten / 1 Stück		91,70	9,17	117,18	119,21	13,57	125,38 127,55	14,52	7% FR 03/23	
ACTI'Z Hepato Duo								vet	HUVE	
Ergänzungsfuttermittel										
10 Stück Brausetabletten / 1 Stück		61,80	6,18	79,81	80,34	9,70	85,40 85,96	10,38	7% FR 03/23	
ACTI'Z Hydra								vet	HUVE	
Ergänzungsfuttermittel										
10 Stück Brausetabletten / 1 Stück		84,98	8,50	108,78	110,47	12,66	116,39 118,20	13,55	7% FR 03/23	
ACTI'Z Vit B								vet	HUVE	
Ergänzungsfuttermittel										
10 Stück Brausetabletten / 1 Stück		71,59	7,16	92,04	93,07	11,24	98,48 99,58	12,03	7% FR 03/23	
ACV-Konzentrat								vet	INTERHYG	
Aminosäure-Calcium-Vitamininkonzentrat										
12x1 Liter Flasche / 1 Liter		234,00	19,50	289,75	304,20	27,85	344,80 362,00	33,14	19% FR 06/12	
AD3E								vet	BIOPTIVE	
1 Liter - / 100 ml										
1 Liter - / 100 ml		15,60	1,56	22,31		2,53	26,55	3,01	19% FR 09/20	

AGILPHAR

Agilpharma
Dr. Rudolf Lang
Allgäuer Str. 9
87719 Mindelheim
Telefon: +49(0) 8261 99 4910 0
Fax: +49(0) 8261 99 4910 8
E-Mail: info@agilpharma.de
Web: www.agilpharma.de

ARDAP

Ardap Care GmbH
Franzstrasse 95
46395 Bocholt
Telefon: 02871-24870
Fax: 02871-248766
E-Mail: info@ardapcare.com
Web: www.ardapcare.com

BLITZ

Blitz Erzeugnisse
Abt. Dr. Hesse Tierpharma GmbH
Kieler Straße 36 a
25551 Hohenlockstedt
Pf 69 - 25549 Hohenlockstedt
Telefon: 04826 - 972
Fax: 04826 - 17 67
E-Mail: info@roehnfried-hesse.de
Web: www.roehnfried-hesse.de

AGRARIA

Agraria Pharma GmbH
Kesselsdorfer Straße 116
01159 Dresden
Telefon: 0351 - 431 57 - 0
Fax: 0351 - 431 57 - 26
E-Mail: info@agraria-pharma.de
Web: www.agraria-pharma.de

BAYER

Bayer Vital GmbH
GB Tiergesundheit
siehe unter ELANCO und VETOCHAS

BOEHRVET

Boehringer Ingelheim
Vetmedica GmbH
Binger Str. 173
55216 Ingelheim
Pf 200 - 55216 Ingelheim
Telefon: 0800 - 290 0 - 270
Fax: 06132 - 72 - 63 32
E-Mail: tiergesundheit@boehringer-ingelheim.com
Web: www.vetmedica-shop.de

ALFAVET

alfavet Tierarzneimittel GmbH
Leinestr. 32
24539 Neumünster
Telefon: 04321 - 250 66 - 0
Fax: 04321 - 25066 - 66
E-Mail: info@alfavet.de
Web: www.alfavet.de

BELAPHAR

Bela-Pharm GmbH & Co. KG
Arzneimittelwerk
Lohner Straße 19
49377 Vechta
Telefon: 04441 - 873 - 0
Fax: 04441 - 873 140

CANINA

Canina
Pharma GmbH
Kleinbahnstraße 12
59069 Hamm
Pf 7034 - 59028 Hamm
Telefon: 02385 - 24 15
Fax: 02385 - 28 77
E-Mail: info@canina.de
Web: www.canina.de

ALMA

almapharm GmbH + Co. KG
Salzstr. 27
87499 Wildpodsried
Telefon: 08304 - 92496-0
Fax: 0800-400 4321
E-Mail: info@almapharm.de
Web: www.almapharm.de

BIOKANOL

Biokanol Pharma GmbH
Kehler Straße 7
76437 Rastatt
Telefon: 07222 - 78 679-0
Fax: 07222 - 78679-9
E-Mail: info@biokanol.de
Web: www.biokanol.de

CEVA

Ceva Tiergesundheit GmbH
Kanzlerstraße 4
40472 Düsseldorf
Pf 330217 - 40435 Düsseldorf
Telefon: 0211 - 965 970
Auftragsann.: 0211-965
9716/26/36/46
Fax: 0211-965 97 42
E-Mail: cevadeutschland@ceva.com
Web: www.ceva.de

ALVETRA

ALVETRA GmbH
Tierarzneimittel
Am Anger 9 a
24539 Neumünster
Pf 1149 - 24501 Neumünster
Telefon: 04321 - 97 79 - 0
Fax: 04321 - 97 79 - 44
E-Mail: info@alvetra.de
Web: www.alvetra.de

BIOPTIVE

bioptivet
Poilstraße 2
59199 Bönen
Telefon: 05646 - 29 500 00
0151 - 14 79 50 37
Fax: 05646 - 29 500 10
E-Mail: bioptivet@mail.de